

Pflanzenschutz-Warndienst



Allgemein

Hinweise zum Integrierten Pflanzenschutz

Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen Anwendungsvorschriften beachten!

05/2022 (vom 28.06.2022)

Inhalt:

- **Keine Ausnahmen zur Sikkation – Vorerntebehandlungen mit Glyphosat grundsätzlich verboten**
- **5. Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) vom 08.09.2021 – Umsetzung § 4a – Gewässerkulisse**
- **6. Verordnung zur Änderung der PflSchAnwV**
- **Onlineveranstaltung zu Neuerungen der PflSchAnwV**
- **Waldschutz - Aktuell herrscht eine hohe Waldbrandgefahr!**

Keine Ausnahmen zur Sikkation – Vorerntebehandlungen mit Glyphosat grundsätzlich verboten

Eine Spätanwendung, Vorerntebehandlung oder auch Sikkation **mit dem Wirkstoff Glyphosat** ist in jeglichen Kulturarten durch die 5. Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) seit dem 08. September 2021 **nicht mehr möglich** (§ 3b Abs. 5). Auch für besonders schwerwiegende Fälle der Starkverunkrautung / -verungrasung oder des Zwiewuchses gibt es **keine Ausnahmen**. Acker- und pflanzenbauliche Maßnahmen zur Verhinderung einer Spätverunkrautung rücken dadurch noch stärker in den Fokus. Eine angepasste Standort- und Sortenwahl bildet dabei die Basis, die mit gezielten und termingerechten Herbizidmaßnahmen im Laufe der Vegetationszeit zu qualitativ erntefähigen Beständen führt.

5. Verordnung zur Änderung der PflSchAnwV vom 08.09.2021 – Umsetzung § 4a – Gewässerkulisse

Der Pflanzenschutzdienst hat in den vergangenen Monaten mehrmals über die Neuerungen im Pflanzenschutzrecht informiert und ausführlich auf die neue Verordnung und deren Umsetzung im Land Sachsen-Anhalt hingewiesen. Auf der Homepage des Pflanzenschutzdienstes www.isip.de/Sachsen-Anhalt finden Sie die hierzu veröffentlichten Pflanzenschutz-Warndiensthinweise Allgemein, eine FAQ-Liste, ein Prüfschema für Glyphosat und eine Anleitung zum Sachsen-Anhalt-Viewer. Alle Inhalte zum Thema finden Sie unter dem folgenden Link:

<https://www.isip.de/isip/servlet/isip-de/regionales/llg-sachsen-anhalt/pflanzenschutz/pflanzenschutzrecht/aktuelles-pflanzenschutzrecht-155380>

Gemäß § 4a Abs. 1 Satz 1 PflSchAnwV dürfen Pflanzenschutzmittel an Gewässern, ausgenommen kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, innerhalb eines Abstandes von zehn Metern zum Gewässer nicht angewendet werden. Abweichend von Satz 1 beträgt der einzuhaltende Mindestabstand fünf Meter, wenn eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke vorhanden ist. Im Land Sachsen-Anhalt finden die Gewässerabstände aus der PflSchAnwV direkte Anwendung.

Für das Gewässernetz im Land Sachsen-Anhalt wurde festgelegt, dass kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung solche Gewässer sind, deren Einzugsgebiet kleiner als 1 km² ist und deren Länge 500 m unterschreitet.

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau
Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg, Tel. 03471 334-341 Fax 03471 334-109
E-Mail: pflanzenschutz@llg.mule.sachsen-anhalt.de
Internet: www.isip.de oder www.llg.sachsen-anhalt.de



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für
Landwirtschaft und
Gartenbau

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers!

Die aktuelle Gewässerkulisse mit den zu beachtenden Gewässern von wasserwirtschaftlicher Bedeutung finden Sie frei einsehbar im Sachsen-Anhalt-Viewer (Kartenauswahl → Themenkarten → Landwirtschaft und Forst → Pflanzenschutzdienst → PflSchAnwV → Gewässer nach § 4a).



Den Sachsen-Anhalt-Viewer finden Sie unter dem Link:

https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wurde die Farbe der dargestellten Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung nach § 4a PflSchAnwV auf dunkelblau geändert. So können nun die Gewässer auch in Verbindung mit verschiedenen Grundkarten (hier Orthophoto) besser unterschieden werden. Für eine noch deutlichere Abgrenzung der Gewässer, kann auch die Grundkarte „WebAtlasDE Graustufen“ ausgewählt werden. (Foto links: Quelle ST-Viewer 22.06.22)

Im Rahmen der alltäglichen Arbeiten im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen und dem damit verbundenen notwendigen Abgleich mit der bereits veröffentlichten Gewässerkulisse, kam es in einzelnen Gebieten zu vermeintlichen Unstimmigkeiten über die wasserwirtschaftliche Bedeutung der dort aufgeführten Gewässer. Um mögliche fehlerhafte Einstufungen einzelner Gewässer oder Gewässerabschnitte zu korrigieren und ggf. an die aktuelle bzw. tatsächliche wasserwirtschaftliche Bedeutung anzupassen, hat das zuständige Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt (MWU) einen Verfahrensablauf festgelegt.

Sofern Zweifel daran bestehen, dass die in der vorgenannten Gewässerkulisse ausgewiesenen Gewässer tatsächlich von untergeordneter Bedeutung sind, weil nach eigener Einschätzung deren Einzugsgebiet kleiner als 1 km² ist und deren Länge 500 m unterschreitet oder weil sie ihre Gewässereigenschaft verloren zu haben scheinen, sollten sich Flächennutzer an die örtlich zuständige Wasserbehörde wenden. In der Regel sind hierfür die **Unteren Wasserbehörden (UWB)** der Landkreise zuständig.

Die UWB nimmt dann im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten eine Einschätzung vor und entscheidet, ob das jeweilige Gewässer als wasserwirtschaftlich untergeordnet einzustufen ist oder sogar seine Gewässereigenschaft gänzlich verloren hat. Über die abschließende Einschätzung der UWB wird dann sowohl die auskunftersuchende Person oder Firma sowie das örtlich zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) informiert. Im weiteren Verlauf werden dann in Zusammenarbeit zwischen den ÄLFF, der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt (LLG) und dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) die Änderungen regelmäßig in die Gewässerkulisse im ST-Viewer eingepflegt.

Die Einstufungen der wasserwirtschaftlichen Bedeutung für die in § 1 Abs. 2 WG LSA genannten Gewässer wie z. B. Wege- und Straßenseitengräben müssen in diesen Fällen nicht erfolgen, da es sich hier bereits von Gesetzes wegen um Nichtgewässer handelt.

HINWEIS:

Die mit der Zulassung der einzelnen Pflanzenschutzmittel festgesetzten Gewässerabstände, die ggf. über die oben beschriebenen Gewässerabstände hinausgehen (bis zu 20 m), gelten weiterhin! Die zulassungsbedingten Abstände gelten dann, wenn Sie den gesetzlichen Mindestabstand überschreiten oder an Gewässern liegen, die zwar von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung eingestuft wurden, aber dennoch periodisch oder zum Zeitpunkt der Anwendung wasserführend sind! Entscheidend ist die aktuelle Situation vor Ort.

6. Verordnung zur Änderung der PflSchAnwV

Rund zehn Monate nach der umfassenderen 5. Änderung hat der Gesetzgeber in Bezug auf die PflSchAnwV einige formale Unvollständigkeiten nachgebessert. So hat die 6. Änd. der PflSchAnwV (in Kraft seit 18.06.22) für die reguläre praktische Umsetzung nur geringe Auswirkungen. Folgende Punkte sind nun zu beachten:

- § 4a Verbot der Anwendung an Gewässern
 - Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses (5 m) darf einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden. Der erste **Fünfjahreszeitraum begann dabei mit dem 1. Juli 2020** und nicht wie bisher geregelt mit dem 8. September 2021. Somit wurde eine Angleichung der Pflegetermine an die Gewässerrandstreifen aus dem § 38a des Wasserhaushaltsgesetzes erreicht.
- § 8 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
 - Der Abs. 2 eröffnet nun bei Verstößen gegen die Vorgaben aus der PflSchAnwV die Möglichkeit, ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einzuleiten. Gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 3 des Pflanzenschutzgesetzes kann hier ein **Bußgeld** in Höhe von bis zu 50.000 € drohen.
 - Unverändert bleibt die Ahndung von Verstößen gegen die PflSchAnwV im Bereich von Cross-Compliance, Zuwiderhandlungen sind CC-relevant.

Onlineveranstaltung zu Neuerungen der PflSchAnwV

Mit dem Blick auf die in Teilen bereits begonnene Ernte und die sich anschließende Anbauplanung für das Erntejahr 2023 rücken Fragen zu den Änderungen der PflSchAnwV erneut in den Fokus. Für die Anwenderinnen und Anwender ist eine umfassende Information über die neuen Regelungen von großer Bedeutung, um eine rechtssichere Flächenplanung vorzunehmen.

Um die offenen Fragen rund um die neue Verordnung soweit wie möglich zu beantworten, bietet die LLG kurzfristig eine **Online-Veranstaltung zum Thema „Fragen und Antworten rund um die neue PflSchAnwV“** an. Diese digitale Informations- und Fragerunde wird am

05. Juli 2022 um 09:00 Uhr als Onlineveranstaltung

stattfinden. Bitte melden Sie sich unter Angabe Ihrer E-Mail-Adresse bis zum 04. Juli 2022 13:00 Uhr über den u. g. Link an oder nutzen direkt den QR-Code um zur Anmeldung zu gelangen. Sie erhalten dann rechtzeitig am 04.07.2022 den Link und die Einwahldaten für die Veranstaltung per E-Mail. Die Teilnahme ist kostenfrei. Bitte nutzen Sie diese Möglichkeit Ihre Fragen zu stellen und bringen sich trotz des digitalen Formats aktiv mit ein. Sie können auch gerne im Vorfeld Ihre Fragen an lutz.weinert@llg.mule.sachsen-anhalt.de senden (Fragesteller bleiben anonym).



Anmeldung hier: <https://llg.system41.org/webboiler/index.html>

Forst – Waldschutz - aktuell herrscht vielerorts eine hohe Waldbrandgefahr

Die Trockenheit ist in vielen Regionen derzeit allgegenwärtig. Nicht nur Landwirte sondern auch Waldbesitzer fürchten negative Auswirkungen der geringen Niederschläge im Jahr 2022. In einigen Regionen ist es bereits zu Flächen- und Waldbränden gekommen. Daher möchten wir im Rahmen der behördenübergreifenden Informationsarbeit zum Thema Waldbrandgefahr informieren. (Foto rechts: Quelle LZW, 2022)

Stufe	Bedeutung
1	sehr geringe Gefahr
2	geringe Gefahr
3	mittlere Gefahr
4	hohe Gefahr
5	sehr hohe Gefahr

Auch wenn die Niederschläge der letzten Tage die Lage kurzzeitig entspannt haben, ist dennoch witterungsbedingt in der nächsten Zeit mit einer **erhöhten Brandgefahr** zu rechnen. Mit Blick auf die beginnende Erntesaison wird darauf hingewiesen, zwingend vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung der Entstehung und Ausbreitung von Bränden auf Ackerflächen und in Wäldern

durchzuführen. Um die Brandgefahr bei Erntemaßnahmen bzw. die Ausbreitung und das Übergreifen von Bränden auf andere Acker- oder Waldflächen zu minimieren, sollte neben entsprechenden Feuerlöschern u.a. ausreichend **Löschwasser** vor Ort und eine Zugmaschine mit entsprechendem **Bodenbearbeitungsgerät** zum Anlegen von Brandschneisen bereitgehalten werden.

Sachdienliche Hinweise zur Brandschutzverhütung können u.a. dem Landeswaldgesetzes (LWaldG) § 29 und der Waldbrandschutzverordnung (WBrSchVO) § 7 entnommen werden.

Im **Landeswaldgesetz** (LWaldG vom 25.2.2016) im § 29 sind Regelungen in Abhängigkeit zu den aktuellen Waldbrandgefahrenstufen getroffen:

§ 29 Gefährdung durch Feuer

Es ist verboten,

1. in der freien Landschaft einschließlich angrenzender Straßen brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen,
2. durch rauchen leicht entzündbare Bestände und Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft wie Strohdienen, reife Erntebestände oder trockene Hecken zu gefährden,
3. bei Waldbrandgefahrenstufen 2 bis 5 außerhalb von geschlossenen Räumen im Wald oder in einem Abstand von weniger als 15 Metern zum Wald zu rauchen,
4. im Wald oder bei Waldbrandgefahrenstufen 2 bis 5 in einem Abstand von weniger als 30 Metern zum Wald ein offenes Feuer außerhalb von öffentlichen Grillplätzen anzuzünden oder
5. bei Waldbrandgefahrenstufe 5 den Wald außerhalb von Wegen zu betreten.

In der **Waldbrandschutzverordnung** (WBrSchVO) ist folgendes zum vorbeugenden Waldbrandschutz während der Ernte geregelt:

§ 7 Pflugstreifen bei der Getreideernte

- (1) **Bei der Ernte** von Getreide während der Waldbrandgefahrenstufen 4 und 5 ist auf Feldern in geringerem Abstand als 30 m zu Wald unmittelbar nach Anschnitt des Getreides auf der dem Wald zugekehrten Seite ein **5 m breiter durchgepflügter Pflugstreifen** anzulegen...

Das Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt (LZW) informiert stets aktuell über die Möglichkeiten zum vorbeugenden Waldbrandschutz und gibt weitere Hinweise sowie die aktuellen Waldbrandgefahrenstufen über ihre unten stehende Homepage bekannt. Dort finden Sie auch eine täglich aktualisierte Karte über die Waldbrandgefahrenstufen.

Sämtliche Fragen rund um das Thema Waldbrandschutz finden Sie übersichtlich in dem dort ebenfalls veröffentlichten Flyer „Waldbrandschutz in Sachsen-Anhalt“.

Link:

<https://landeszentrumwald.sachsen-anhalt.de/waldschutz/waldbrandschutz/>



Quelle: Homepage LZW, 22.06.2022

Bearbeiter: Lutz Weinert (LLG), Sylke Mattersberger (LZW)

Im Auftrag

Dr. Annette Kusterer



Einladung

Fragen und Antworten rund um die neue Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel

(Pflanzenschutz–Anwendungsverordnung / PflSchAnwV)

am **05. Juli 2022** (**Onlineveranstaltung**)

<u>Tagesordnung</u>	09.00 Uhr	Begrüßung <i>Lutz Weinert, LLG</i> <i>Dezernent Pflanzenschutz-Fachrecht</i>
<u>Referent:</u> <i>Lutz Weinert</i> <i>Dezernat</i> <i>Allgemeiner Pflanzen-</i> <i>schutz/Pflanzengesundheit</i>	09.05 Uhr	Kurzvorstellung der 5. Verordnung zur Änderung der PflSchAnwV seit 08.09.2021
	09.35 Uhr	§ 4a - Gewässerkulisse im Sachsen-Anhalt-Vieweer mögliche Änderung der wasserwirtschaftlichen Bedeutung
	09.50 Uhr	6. Verordnung zur Änderung der PflSchAnwV seit 18.06.2022 Welche Dinge gibt es zu beachten?
	10.00 Uhr	Pause
	10.05 Uhr	Ihre Fragen rund um die neue PflSchAnwV - Offener Austausch
	ca. 11.30 Uhr	Ende der Veranstaltung

Die Anmeldung zur Veranstaltung über das Anmeldeportal der LLG ist zwingend erforderlich.

Nutzen Sie dazu den Link „[Anmeldung hier](#)“ oder den QR-Code.



Anmeldeschluss: Montag, den 04.07.2022, 13.00 Uhr

Der Link zur Einwahl mit entsprechenden Hinweisen zur Nutzung geht Ihnen nach Anmeldeschluss zu.

Veranstalter

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG)
Strenzfelder Allee 22,
06406 Bernburg
www.llg.sachsen-anhalt.de

Rückfragen oder Fragen im Vorfeld gerne an: lutz.weinert@llg.mule.sachsen-anhalt.de Tel.: 03471 / 334 456